

Gebührenordnung für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben der Gemeinde Schötz

Gestützt auf § 212 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 und Art. 39 des Bau- und Zonenreglements Schötz (BZR) erlässt der Gemeinderat Schötz folgenden Gebühren:

1. Für die Bearbeitung des Baugesuches durch die Mitarbeitenden der Gemeinde wird je nach Aufwand im Rahmen der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden resp. der Gebührenübersicht der Gemeinde Schötz Rechnung gestellt.
2. Die Prüfung des Baugesuches sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Baukontrollen werden durch die Baukontrollstelle, derzeit TAGMAR AG, Dagmersellen vorgenommen. In der Kernzone und bei den Kulturdenkmälern kann die Gemeinde sich durch Fachleute oder durch ein Begleitgremium beraten lassen (Art 5 und 6 BZR). Die Arbeiten für die Prüfung und Beratung werden nach Aufwand, die Baukontrolle dagegen pauschal, verrechnet. Mehraufwände im Zusammenhang mit den Baukontrollen und -abnahmen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Bei Rückzug des Baugesuches ist der bisher entstandene Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.
4. Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung oder eines Gestaltungsplanes werden nach Aufwand berechnet und in Rechnung gestellt.
5. Für Gebühren und Auslagen kann auf Verlangen, bei Einreichung des Baugesuches, ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.
6. Die Rechnungsstellung der festgesetzten Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Finanzverwaltung Schötz.

7. Sämtliche Gebühren und Auslagen werden gesamthaft mit der Baubewilligungserteilung ermittelt. Auf Wunsch des Bauherrn kann bei der Abteilung Bau und Infrastruktur eine Gebührenspezifikation verlangt werden.
8. Gegen alle in Anwendung dieses Tarifs gefassten Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
9. Diese Gebührenordnung tritt per 1. Mai 2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. September 2018.

Schötz, 23. April 2026

GEMEINDERAT SCHÖTZ

Regula Lötscher-Walthert
Gemeindepräsidentin

Reto Helfenstein
Gemeindeschreiber